



Hygienekonzept für Instrumentalunterricht, Orchester- und Ensembleproben im Musikverein Gundelsheim e.V.

1. Hygieneeinrichtungen:

Zur regelmäßigen Handhygiene befinden sich Flüssigseife sowie Einmalhandtücher in den Toiletten. Beim Eintreffen am Unterrichtsort sind die Hände zuerst gründlich zu waschen (mind. 20s). Im Probenraum befindet sich zusätzlich noch ein Spender mit Handdesinfektionsmittel.

2. „3-G-Grundsatz“

Wird in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, dürfen zu den Proben in geschlossenen Räumen nur Personen zugelassen werden, die im Sinne der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Davon ausgenommen sind insbesondere Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder.

Der Verantwortliche Probenleiter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Testkonzept

Es dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Kann der Proben Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch den Verantwortlichen (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

Testmethoden:

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot noch bis 30. September 2021 kostenlos in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im

Rahmen einer betrieblichen Testung oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.

- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

3. Reinigung

Benutzte Oberflächen und Türklinken sollen vom musikalischen Leiter (oder einer beauftragten Person) nach jeder Probe, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen, desinfiziert und gereinigt werden. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Reinigungstücher werden im Unterrichtsraum bereitgestellt.

4. Äußere Bedingungen

4a) Abstände

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. In Bezug auf Probenteilnehmer ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen: Empfehlung – Erhöhung des Schutzniveaus durch Selbsttestung auch der Geimpften und Genesenen vor Proben oder Aufführungen.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19- Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Für Theorieeinheiten zwischen den zwei Personen im Unterricht werden entsprechende Infektionsschutzwände aus Plexiglas aufgestellt. Unter diesen können einzelne Blätter hindurchgeschoben werden.

4b) Maskenpflicht / Trennwände

Teilnehmer und Besucher haben in Gebäuden und geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmer unter den folgenden Voraussetzungen:

- am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;
- soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang. Generell von der Maskenpflicht sind befreit: • Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation erforderlich ist.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

5. Umgang mit Instrumenten / Kondenswasser aus den Blasinstrumenten

Kondenswasser aus den Blasinstrumenten wird durch Einwegpapiertücher und Einmalschalen aufgefangen. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Die Einwegutensilien sind vom „Verursachenden“ in einem Tretmülleimer zu entsorgen. Der Inhalt ist täglich unter Einhaltung der gängigen Schutzmaßnahmen zu entsorgen. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen. Ein Verleih von anderen Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

6. Lüften der Räume

Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten ist eine effektive Querlüftung durchzuführen, bei Proben muss regelmäßig gelüftet werden. Lüftungsintervall nach Empfehlung BGN:

Kopierzimmer (ca. 50m ³)		Probensaal (ca. 850m ³)	
Personen	Lüftungsintervall	Personen	Lüftungsintervall
2	40 Min.	10	130 Min.
3	30 Min.	20	70 Min.
5	15 Min.	30	45 Min.
8	10 Min.	50	30 Min.

Lüftungsintervall – Stoß-/Querlüftungszeit – Lüftungsintervall – Stoß-/Querlüftungszeit -

Lüftungszeiten: Sommer (10min) – Frühling/Herbst (5min) – Winter (3min)

7. Verhaltensregeln

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) besonders vor Beginn des Unterrichts
- Desinfektion der Hände beim Betreten der Unterrichtsräume
- Abstand halten (mindestens 1,5m im Gang- und Garderobenbereich)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nase-Bedeckung
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude.
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Nach Möglichkeit sind alle Türen in den Gängen offen zu halten.
- Gegenstände wie Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.

- Bei spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben!
- Dies gilt auch für Personen, die Kontakt zu einer mit CoVid-19 infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

8. Anwesenheitsliste

Um mögliche Infektionsketten rückverfolgen zu können, werden Anwesenheitslisten mit Name, Uhrzeit und Datum für die jeweiligen Räume von der anwesenden Lehrkraft/dem anwesenden musikalischen Übungsleiter geführt. Diese Anwesenheitslisten sind 4 Wochen aufzuwahren und anschließend zu zerstören und dienen nur der Kontaktverfolgung im Ansteckungsfall.

9. Unterrichtsutensilien

Die Schüler*innen / Musiker*innen müssen ihre Unterrichtsutensilien (Stifte, Radiergummi, Instrument, Schlagzeugsticks, Notenständer, etc.) selbst mitbringen und dürfen ausschließlich diese verwenden.

10. Personen mit Risikoerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme am Probenbetrieb entscheiden.

Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

11. Aushang / Veröffentlichung Hygienekonzept

Dieses Hygienekonzept wird in den Unterrichtsräumen ausgehängt sowie den Musiker*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten und musikalischen Leitern vorab zur Kenntnis gebracht. Die Kenntnisnahme und damit verbundene Selbstverpflichtung zur Beachtung wird von den Musiker*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten eigen- und gemeinverantwortlich voraus gesetzt.

Gundelsheim, 15.09.2021

gez. *Andreas Ritter / Tim Reinhardt*

Vorsitzende Musikverein Gundelsheim